



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück

Jenaer Straße 2

☎ 05402 - 4921

📠 FAX 05402 – 4793

💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzprüfung, Stufe I - Vorprüfung

**im Rahmen der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 345
„Schoppenkamp“ in Rheine-Mesum**

**Stadt Rheine
Fachbereich Planen und Bauen
48431 Rheine, Klosterstraße 14**



Bearbeiter/in: M. Sc. Dana Ehrenberg
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
Osnabrück, im August 2022

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben	1
2	Beschreibung des Vorhabens	2
3	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben.....	3
4	Methoden.....	5
4.1	Geländeerkundung	5
4.2	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	5
5	Ergebnisse	6
5.1	Biotope und Strukturen	6
5.2	Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes	6
5.2.1	Fledermäuse	8
5.2.2	Weitere Säugetiere	8
5.2.3	Vögel	9
5.2.4	Amphibien / Reptilien	9
6	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	10
6.1	Artenschutzrechtliche Bewertung	10
6.1.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“ ..	10
6.1.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“	11
6.1.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenchutz“	12
6.1.4	§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“ ...	13
7	Fazit	13

1 Einleitung, Aufgabenstellung und Vorhaben

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 345 „Schoppenkamp“ der Stadt Rheine ist die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant. Der Geltungsbereich des B-Plangebietes liegt im Süden der Stadt Rheine am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Mesum und hat eine Fläche von ca. 4,8 ha.

Der Geltungsbereich wird im Norden von der Mesumer Straße, im Osten von der Straße Schoppenkamp, im Süden von der Ringstraße und im Westen von der Bahnlinie Rheine-Münster begrenzt (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich ist von Wohnbebauung, Gewerbebetrieben und Grünflächen umgeben. Im Norden, Osten und Süden begrenzen Verkehrsstraßen und im Westen die stark befahrene Bahnlinie Rheine-Münster (Zugdurchfahrten im 20 min-Takt zzgl. Güterverkehr) den Geltungsbereich. Im Osten geht die Grenze des Geltungsbereiches über die Straße „Schoppenkamp“ hinaus und schließt eine aktuell als Pferdeweide genutzte Fläche mit ein.

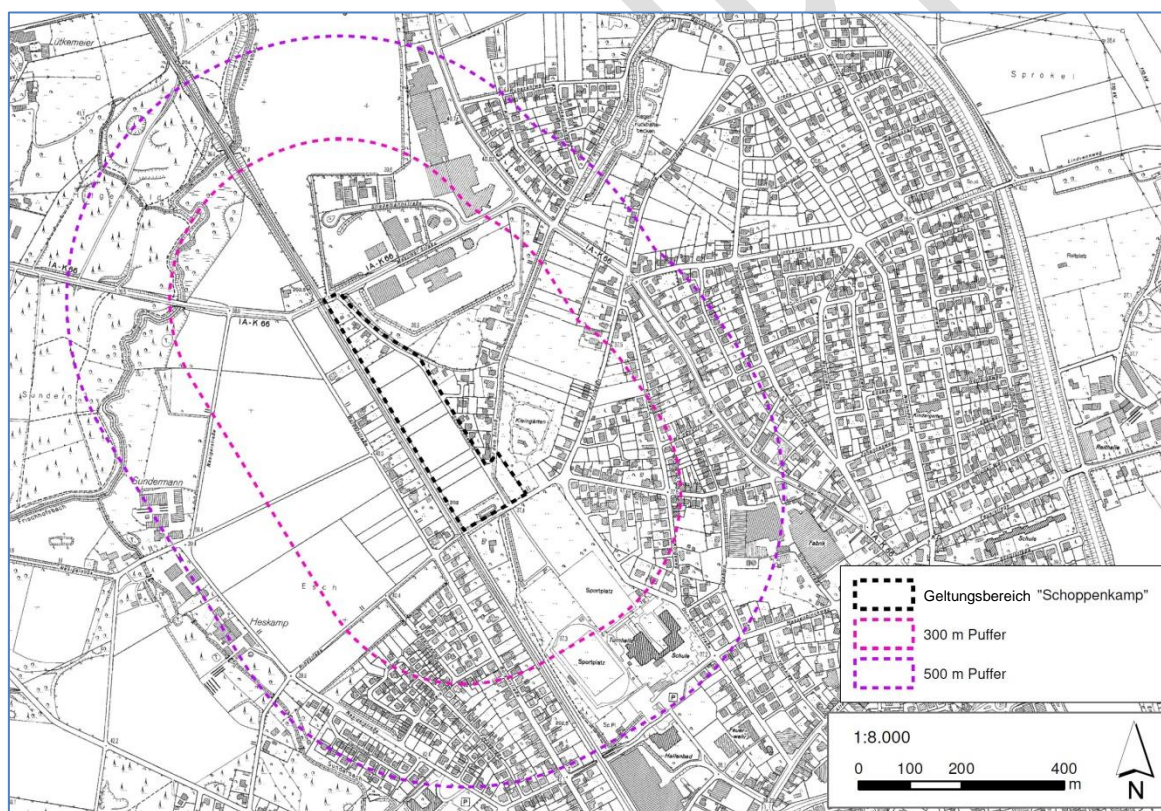


Abb. 1: Lage im Raum, geplanter Eingriffsbereich zzgl. eines Radius von 300 m und 500 m
© Land NRW (2021), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ohne vorherige Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit dem Vorhaben **artenschutzrechtliche** Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der europäischen Artenschutzvorschriften abzu prüfen.

Mit dem entsprechenden Gutachten ist das Büro LANDSCHAFTSPLANUNG OSNABRÜCK – VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR von der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen, beauftragt worden.

In der ersten Stufe der Artenschutzprüfung ist zunächst zu ermitteln, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind, und bei welchen Arten aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan werden in erster Linie neue Wohnbauflächen angestrebt. Im Zentrum ist ein Kinderspielplatz vorgesehen. Angrenzend zur Bahnlinie ist ein Lärmschutzwall geplant. Nördlich des Geltungsbereiches ist ein kleiner Bereich für Grünflächen vorgesehen. Im Südosten ist ein Regenrückhaltebecken geplant (s. Abb. 2).



Abb. 2: Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 345 „Schoppenkamp“
(Quelle: Stadt Rheine, Stand: 09.07.2021)

3 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL¹ (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL² (Art. 5, 9 und 13) eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]³ in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches [BauGB] zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

In Nordrhein-Westfalen sind Ablauf und Inhalte einer ASP durch die

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016; - III 4 - 616.06.01.17)

und den

Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“⁴

geregelt.

Die Artenschutzprüfung ist demnach in drei Stufen unterteilt⁵:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In einem ersten Schritt wird die Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet.

Sollte die Vorprüfung zum Ergebnis kommen,

- dass keine Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind

¹ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

² Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

³ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

⁴ MKULNV NRW (Hrsg.) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Az.: III-4 – 615.17.03.13. Schlussbericht, 09.03.2017. Düsseldorf.

⁵ vgl. MKULNV NRW (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

- oder dass, sofern entsprechende Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, das Vorhaben aber keine relevanten negativen Auswirkungen auf diese Arten hat,

wäre der Plan / das Vorhaben zulässig, und es wäre keine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Bei einer Artenschutzprüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])⁶,
- streng geschützten Arten⁷ inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen sind. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) werden keine Bestandsaufnahmen relevanter Arten im Gelände vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

⁶ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

⁷ EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 Methoden

4.1 Geländeerkundung

Der Untersuchungsraum umfasst den Eingriffsbereich (= Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 345) zuzüglich eines 500 m-Radius. Der 500 m-Radius basiert auf den im „Methodenhandbuch Artenschutzprüfung in NRW“ (MKULNV NRW 2017; S. 6, Tab. 1) angegebenen Orientierungswerten. Der Untersuchungsraum ist in Abb. 1 dargestellt.

Am 09. März 2022 wurde der Geltungsbereich und die daran angrenzenden Bereiche in Augenschein genommen und eine Fotodokumentation angefertigt.

4.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LANUV-Internetseite „<http://.artenschutz.naturschutzfachinformationen.nrw.de/arten/blatt>“⁸ sind für jeden TK 25-Quadranten in NRW die hier seit dem Jahr 2000 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden TK25-Quadranten **3710/4 Rheine** bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten der Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes vorkommen

⁸ Zugriff am 24.01.2022

könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

Des Weiteren wurden aktuell bekannte oder zu erwartende Vorkommen planungsrelevanter Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreis Steinfurt sowie bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt abgefragt.

5 Ergebnisse

5.1 Biotope und Strukturen

Bei der geplanten Eingriffsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, einzelne Wohnbauflächen mit Gartenstrukturen (Gehölze, Rasenflächen, Beete) sowie einer kleinflächigen Schaf- bzw. Ziegenweide im Norden und ein mit spontan aufgewachsenen Gehölzen umgebenes Kleingewässer sowie einer Pferdekoppel im Süden.

Das Kleingewässer ist naturnah ausgeprägt. Am Ufer dominieren abschnittsweise Röhrichte, Seggenriede und einzelne Kopfweiden sowie weitere spontan aufgewachsene Gehölze. Die naturnahe Verlandungsvegetation in Form eines Schilf-Röhrichts ist von besonderer Bedeutung, so dass dieser Biotop als besonders geschützt gemäß § 30 BNatSchG gilt.

Im übrigen Untersuchungsraum gibt es neben den Gewerbe- und Siedlungsflächen landwirtschaftliche Flächen sowie flächige und linienhafte Gehölzbiotope. Im Nordwesten, etwa 240 m Luftlinie von der Eingriffsfläche, stockt ein Erlen-Bruchwald auf feuchtem bis nassen Standort, durch den die naturnahen Bachläufe des Frischhofsbachs fließen. Diese liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emslandschaft“. Östlich angrenzend dazu, wo die Bahntrasse den Wald schneidet, beginnt das LSG „Frischhofsbach bei Schulte Höping“. Im Nordosten sind Teile des LSG „Köttelbecke“ eingeschlossen. Diese Flächen kennzeichnen sich durch Feuchtgrünländer und der naturnahen Köttelbecke mit Sumpf- und Röhrichtzonen. Letztere sind von Einzel- und Autohandel (Firmengelände des Autohaus Brüggemann) sowie Wohngebieten umgeben. Des Weiteren charakterisieren Grün- und Freiflächen mit Kleingartenanlagen und Sportplätzen den Untersuchungsraum.

Die Fotodokumentation findet sich im Anhang.

5.2 Potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Untersuchungsraumes

In der folgenden Tabelle sind die für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV aufgeführten planungsrelevanten Arten zusammengestellt. In der letzten Spalte werden Angaben zum potenziellen Vorkommen im Bereich der geplanten Eingriffsfläche aus fachgutachterlicher Sicht mit Statusangaben gemacht.

Der UNB Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Daten zu planungsrelevanten Arten vor⁹.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Lebensraumtypen im Bereich des TK 25-Quadranten 3710/4, Rheine

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potenzielles Vorkommen im Geltungsbe- reich/Untersuchungs- raum
Fledermäuse				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	FoRu!, Na	- / SQ, WQ
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	FoRu!, Na	- / SQ, WQ
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	FoRu!, Na	SQ, WQ / SQ, WQ
Weitere Säugetiere				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	U+	FoRu, Na	- / N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	FoRu, Na	(N) / B
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	FoRu, Na	N / B
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	FoRu, (Na)	- / B
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu	- / B
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	FoRu!, Na	- / B
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	FoRu!, Na	N / B
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G	(FoRu, Na)	- / N
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	FoRu!, Na	N / B
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu, Na	B / B
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	G	Ru, Na	N / N
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S	FoRu	- / -
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	B / N
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	FoRu!, Na	B / B
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	FoRu!, Na	- / B
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	FoRu!, Na	- / B
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	FoRu!, Na	N / B
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	FoRu!, Na	B / B
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	S	FoRu!, Na	- / N
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!	B / B
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	U	FoRu!	- / N
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	FoRu, Na	N / B
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu!	- / N, (B)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S	FoRu!, Na	B / B

⁹ E-Mail vom 21.03.2022, Kathleen Witthake, UNB Kreis Steinfurt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Vorkommen im TK 25-Quadranten	potenzielles Vorkommen im Geltungsbereich/Untersuchungsraum
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	FoRu!, Na	N / B
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	FoRu!, Na	N / B
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	G	Ru, Na	- / N
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	FoRu!, Na	N / B
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	Ru, Na	- / N, (B)

Erhaltungszustand: G = günstig; U = ungünstig / unzureichend; S = ungünstig / schlecht; - = Tendenz: Abnahme; + = Tendenz: Zunahme; Vorkommen im TK 25-Quadranten: Na = Nahrungshabitat; FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; in Klammern: untergeordnet; potenzielles Vorkommen: SQ = Sommerquartier; WQ = Winterquartier; N = Nahrungshabitat; B = potenzieller Brutvogel im Gebiet

5.2.1 Fledermäuse

Die in der Tab. 1 aufgeführten Fledermausarten sind z.T. Gebäudebewohner (Zwergfledermaus) und z.T. Höhlen-/Spaltenbewohner in Wäldern/Bäumen (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler).

Ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse sind im Bereich der geplanten Wohnbauflächen nicht vorhanden. Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches können von der Zwergfledermaus als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Die Gebäude werden jedoch nicht überplant.

Im Bereich der an die geplante Eingriffsfläche sich anschließenden Flächen des Untersuchungsraumes sind sowohl ältere Gehölze mit Quartierfunktion für Fledermäuse als auch Gebäude mit Einfluglöchern vorhanden.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit im Bereich des Untersuchungsraumes und auch im B-Plangebiet vorhanden.

Potenzielle Jagdgebiete der im zugrunde liegenden TK 25-Quadranten nachgewiesenen Fledermausarten sind in erster Linie struktur- und gehölzreiche Halboffenlandschaften, Niederungsgebiete, gehölzreiche Parks und Gärten sowie Gewässer und ihre Ränder. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen eignen sich der Geltungsbereich sowie die daran angrenzenden Flächen des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat für Fledermäuse.

5.2.2 Weitere Säugetiere

Der Fischotter ist auf große, zusammenhängende Gewässersysteme angewiesen und gilt während der Aufzuchtzeit der Jungen und auch außerhalb dieser Zeit als störepfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten. Bachläufe mit geeigneten Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdgebiete sind für den Fischotter im Bereich des Fischhofsbachs vorhanden.

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes hingegen ist für den Fischotter ungeeignet.

5.2.3 Vögel

Von den in der Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten ist bei sechs Arten (Girlitz, Nachtigall, Bluthänfling, Rauchschalbe, Mehlschalbe, Kuckuck) von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel (Kuckuck als Brutschmarotzer) und bei 10 Arten von Nahrungsgästen im Geltungsbereich auszugehen. Die Gehölzbestände stellen potenzielle Brut- und Nahrungshabitate, die Gärten, Viehweiden und landwirtschaftlichen Flächen Nahrungshabitate dar.

Im übrigen Untersuchungsraum hingegen ist bei den meisten aufgeführten Arten von einem potenziellen Vorkommen als Brutvogel auszugehen mit Ausnahme folgender Arten Uhu, Silberreiher, Flussregenpfeifer, Uferschnepfe und Großer Brachvogel. Für diese Arten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Untersuchungsraum geeignete Nahrungshabitate darstellt. Des Weiteren können die Flächen als wichtige Verbindungsflächen zwischen benachbarten Populationen dienen.

Die intensiven landwirtschaftlichen Grünland- und Ackerflächen und die direkte Lage am Orts- bzw. Waldrand sowie der Vorbelastungen durch die Bahnlinie stehen zunächst einer Besiedlung typischer Offenlandarten, wie z.B. Kiebitz und Rebhuhn, entgegen. Seit einigen Jahren besiedeln diese Arten jedoch immer häufiger Ackerflächen, sodass eine Nutzung des Untersuchungsraums nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Zumal insbesondere der Kiebitz häufig als Durchzügler erfasst wird.

Innerhalb der Waldbereiche, in denen Höhlen- und Horstbäume vorhanden sind, können unter anderem Waldkauz und Star (Höhlenbrüter) sowie Waldohreule, Mäusebussard, Habicht (Horstbrüter) Nistplätze finden. Des Weiteren können hier typische waldbewohnende Arten, wie Kleinspecht und Schwarzspecht, als Brutvögel erwartet werden. An den Steilufern des Frischhofsbaches sind Bruthöhlen des Eisvogels möglich.

Die innerstädtischen Grünflächen und Viehweiden sowie die Gehölzstrukturen dienen Arten wie Girlitz, Feldsperling, Nachtigall und Bluthänfling als Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Insbesondere alte Hof- und Betriebsgebäude, aber auch Wohnhäuser, bieten Brutplatz für gebäudebrütende Arten wie Mehl- und Rauchschalbe, Steinkauz, Schleioreule und Turmfalke.

Der Geltungsbereich (im untergeordneten Maße) sowie der übrige Untersuchungsraum haben insgesamt eine potenzielle Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für störungsunempfindliche Vogelarten der Gehölze, Siedlungen und Siedlungsränder sowie landwirtschaftlicher Flächen.

5.2.4 Amphibien / Reptilien

Für den zugrunde liegenden TK 25-Quadranten werden im Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV (s. Tab. 1) keine planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten angegeben. Aufgrund der Habitatstrukturen (naturnahes Kleingewässers mit umgebenen Gehölzen, Erlenbruchwald, wärmebegünstigte Trockenstandorte an der Bahnlinie) sind im

Untersuchungsraum und auch im Geltungsbereich Lebensräume für Amphibien und Reptilien vorhanden.

Als planungsrelevante Arten sind hier Kammolch und Zauneidechse zu nennen.

6 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelschutzarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wildlebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, aufgrund der Standortverhältnisse, der Nutzung und des allgemeinen Lebensraumangebots nicht zu erwarten sind, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG berührt.

Baubedingte Auswirkungen

- Beseitigung von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen, Sträuchern und die Zerstörung eines naturnahen Kleingewässers mit Verlandungsvegetation, umgebenen Gehölzsaum und angrenzendem Seggenried durch Baueinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerflächen.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Überbauung von Kraut- und Staudenvegetation sowie von Bäumen, Sträuchern und die Zerstörung eines naturnahen Kleingewässers mit Verlandungsvegetation, umgebenen Gehölzsaum und angrenzendem Seggenried.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Abgas-, Lärmemissionen, optische Reize, Lichtemissionen infolge der zukünftigen wohnbaulichen Nutzung

6.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

6.1.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – „Verbot des Verletzens und Tötens“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Bebauung, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung kann besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) oder besonders geschützten Amphibienarten nachgestellt werden. Diese Arten können insbesondere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Besonders geschützten Fledermausarten wird nicht nachgestellt, da weder Bäume mit Quartierpotenzial noch geeignete Gebäudestrukturen überplant werden. Dies kann ebenfalls für die besonders geschützte Zauneidechse angenommen werden. Es werden keine Habitatstrukturen (Trockenstandorte) zerstört, so dass dieser Art nicht nachgestellt wird.

Weitere planungsrelevante Arten, wie der Fischotter, sind, da die Maßnahmen abseits ihrer möglichen Lebensräume geplant sind, nicht betroffen.

Begründung

Im Rahmen des Vorhabens werden keine möglichen Quartierstandorte von Fledermäusen oder mögliche Lebensräume von Reptilien oder weiteren Säugetierarten direkt überplant, so dass diese nicht verletzt oder getötet werden könnten.

In den betroffenen Sträuchern und Bäumen können Vögel brüten. Während der Rodung von Gehölzen könnten Nester, Eier oder Jungvögel der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) zerstört, verletzt oder getötet werden.

Da das Kleingewässer und die daran angrenzenden Gehölz- und Staudenflächen als Laichhabitat bzw. Landlebensraum infrage kommen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kammolche während der Bauphase verletzt oder getötet werden.

Fazit

Erhebliche Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können somit für die planungsrelevanten Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vor Baubeginn ist daher zunächst vor Ort zu überprüfen, ob die potenziell im Geltungsbereich vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Girlitz, Nachtigall, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Kukuck) hier tatsächlich Reviere besetzen oder brüten bzw. ob das Kleingewässer und die daran angrenzenden Biotop vom planungsrelevanten Kammolch als Laichstandort bzw. Landlebensraum genutzt werden.

6.1.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – „Störungsverbot“

Sachverhaltsermittlung

Während der Bauphase und infolge der baulichen Nutzung werden planungsrelevante Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Laich-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **nicht** so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung

Baubedingt wirken sich vorübergehend vor allem Lärm und Bewegung durch Maschinenverkehr während der Bautätigkeiten auf der Fläche selber und darüber hinaus in die Umgebung aus. Während dieser Tätigkeiten können möglicherweise die Störungen so groß werden und sich auf umliegende Flächen auswirken, dass einzelne Vogelpaare der planungsrelevanten Arten im direkten Umfeld nicht brüten sowie Fledermäuse, Kammmolch und Zauneidechse vergrämt werden. Weitere Säugetierarten, wie Fischotter, sind aufgrund der Entfernung möglicher Lebensräume nicht betroffen.

Im Vergleich zur jetzigen Nutzung ergeben sich infolge der Bebauung zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen. Aufgrund der von der Bahnlinie und den angrenzenden Verkehrsstraßen sowie Wohnbauflächen ausgehenden Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass die in dem geplanten Geltungsbereich und in ihrem näheren Umfeld potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf Störungen relativ unempfindlich reagieren.

Für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ist daher mit keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Fazit

Während der Bauphase und infolge der Nutzung werden keine planungsrelevante Vogel-, Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Laich-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich **der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

6.1.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – „Lebensstättenschutz“

Sachverhaltsermittlung

Durch die Überplanung der südlichen Teilfläche und der damit verbundenen Rodung von Bäumen und der Zerstörung eines naturnahen Kleingewässers **können** aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Amphibienarten zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung

Als Ruhestätte gelten Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter zählen beispielsweise Rast- oder Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten kommen in dem Geltungsbereich vor. Es handelt sich dabei um Gehölze (Sträucher und Bäume) und um ein naturnahes Kleingewässer.

Mit Blick auf die hier potenziell siedelnden planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten (Kammmolch) und ohne Kenntnis über tatsächliche Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich ist unklar, ob mit dem Vorhaben Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintreten könnten.

Gutachterliche Empfehlung

Die südliche Teilfläche (Kleingewässer mit umgebenen Gehölzsaum und angrenzendem Seggenried) sollte aufgrund des Schutzstatus als gesetzlich

geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG erhalten und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Fazit

Das Vorhaben beinhaltet die Zerstörung von potenziellen Lebensstätten von planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten (Kammolch). Erhebliche Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden. **Daher ist der Bestand der planungsrelevanten Arten (Brutvögel, Kammolch) mit zuvor noch abzustimmenden Methoden zu erfassen.**

6.1.4 § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG – „Standorte wildlebender Pflanzen“

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist nicht gegeben, da aufgrund des allgemeinen Vorkommens und der fehlenden Lebensräume keine planungsrelevanten Pflanzenarten vorkommen können.

7 Fazit

Die Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung hat ergeben, dass im Bereich des Untersuchungsraumes Vorkommen von in NRW planungsrelevante Arten möglich sind.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben mit relevanten negativen Auswirkungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten verbunden sein könnte.

Gemäß der

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (vgl. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06. 06. 2016 - III 4 - 616.06.01.17)

ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, die in der ASP-Stufe II – vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – zu bearbeiten ist.

Anmerkung

Der Verfasser ist zu informieren, sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben. Sollte dies der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine neue Eingriffsbewertung bzw. Gefährdungsabschätzung vorzunehmen ist.

Anhang (Fotodokumentation vom 09.03.2022)



Abb. 3: Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches



Abb. 4: Pferdekoppel im Südosten des Geltungsbereiches



Abb. 5: Gehölzstrukturen



Abb. 6: Naturnahes Kleingewässer im Süden des Geltungsbereiches



Abb. 7: Kopfweiden angrenzend zum Kleingewässer



Abb. 8: Erlen-Bruchwald im Nordwesten des Untersuchungsraumes



Abb. 9: Naturnaher Bachlauf des Frischhofsbaehes



Abb. 10: Naturnaher Bachlauf des Frischhofsbaehes